

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

## § 2 Angebote und Preise

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhungen nachweislich den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich übersteigen.

## § 3 Ausführung von Lieferungen

Der Bestellung zu Grunde gelegte Abbildungen und Zeichnungen sind nicht bindend für die Ausführung. Wir behalten uns vielmehr vor, sachdienliche Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen. Die angegebenen Maße und Gewichte gelten nur näherungsweise. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass Teile nach besonderen Zeichnungen und Vorgaben des Käufers angefertigt werden. Mehr- oder Mindergewichte im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen nicht zu Preiskürzungen oder Beanstandungen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

## § 4 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Lieferfrist beginnt nicht vor der Beibringung der vom Käufer ggf. zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger durch den Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen.
2. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie Aufruhr, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sind wir berechtigt, die Zustellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder nach unserer Wahl auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei uns selbst oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns schriftlich die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung steht uns eine Frist von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zu. Unterbleibt eine solche Erklärung, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzugs geht außerdem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über.

## § 5 Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsdatum und Lieferung ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung höherer, nachweislich von uns gezahlter Zinsen und weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
2. Erfüllt der Käufer eine ihm obliegende Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so werden unsere sämtlichen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen unter Anfall vorstehender Zinsen fällig. Wir sind in diesem Fall berechtigt, unsere Leistungen aus abgeschlossenen Verträgen bis zur Bewirkung der fälligen vollständigen Gegenleistungen zurückzuhalten oder nach angemessener Fristsetzung die weitere Vertragserfüllung abzulehnen, Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Werden uns Tatsachen bekannt, die auf eine verminderte Kreditwürdigkeit des Bestellers hindeuten, sind wir berechtigt, wegen der uns gegenwärtig oder zukünftig zustehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen. Solange uns die Beseitigung dieser Umstände nicht nachgewiesen ist, erfolgt die Abwicklung noch nicht erfüllter Verträge nach unserer Wahl gegen Vorkasse oder Nachnahme.
4. Ein Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 6 Verpackung und Versand

Der Versand geschieht stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers – auch bei frachtfreier Lieferung. Versandweg, Beförderungsart und Verpackungsart sind unserer Wahl überlassen.

## § 7 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware nach Eingang unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen auch hinsichtlich Fehlmengen und Falschlieferungen sind uns binnen einer Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung zunächst nicht entdeckt werden können. Bei Entdeckung eines Mangels ist eine etwaige Bearbeitung sofort einzustellen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle durch einen Vertreter festzustellen. Beanstandete Teile sind auf Verlangen an uns zurückzusenden.
2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte einer der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Dies gilt auch, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlgeschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten: dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Mal misslingt. Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.  
  
Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsplan weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder stellt er Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Bearbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

## § 9 Allgemeine Vorschriften

1. An Zeichnungen, Mustern, Modellen, Kostenvoranschlägen und dergleichen bleibt unser Eigentums- und Urheberrecht bestehen. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner des Käufers sind entsprechend vertraglich zu verpflichten.
2. Bei Aufträgen, bei denen der Käufer uns bestimmte Merkmale und Eigenschaften insbesondere hinsichtlich der Konstruktion vorgibt, sichert er zu, dass diese Vorgaben nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Im Falle der Inanspruchnahme stellt uns der Käufer insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.
3. Auf alle Verträge zwischen uns und dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
4. Erfüllungsort für sämtliche Vertragsverpflichtungen, insbesondere Lieferung und Zahlung, ist unser jeweiliges Lieferwerk.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für alle Wechsel- und Scheckklagen, ist Aschaffenburg.